



## GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng  
Bezirk St. Johann i. Pongau  
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

# KUNDMACHUNG

## Verordnung

### der Gemeindevertretung der Gemeinde Werfenweng über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Werfenweng vom 27.06.2013 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 idgF. verordnet:

#### § 1

Durch die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Werfenweng wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

#### § 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 in der Fassung LGBl. Nr. 106/2012 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 228,--
Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> bis einschließlich 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 216,--
Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> bis einschließlich 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 180,--
Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> bis einschließlich 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 156,--
Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> mit	€ 120,--
für dauernd abgestellte Wohnwagen mit	€ 78,--

#### § 3

Die Verordnung tritt mit 01.07.2014 Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

Dr. Peter Brandauer



Kundmachungsdauer: 2 Wochen gem. § 79 GdO

Kundgemacht am: 28.06.2013

Abgenommen am:



E-Mail: [gemeinde@werfenweng.gv.at](mailto:gemeinde@werfenweng.gv.at)  
Net: <http://www.gemeinde-werfenweng.at>  
DVR: 099279, UID: ATU38641403

